



Cornelia Behm

Stv. Sprecherin der Arbeitsgruppe Ost
der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen
Mitglied des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Information: Genehmigungsverfahren Schweinemastanlage Haßleben

Stand: 27. April 2005

Sinn und Zweck eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

Bestimmte Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit gefährden oder erheblich belästigen, benötigen für ihre Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 BImSchG). Weiterhin wird im Genehmigungsverfahren geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Naturschutzrecht) Beachtung finden. Welche Anlagen im speziellen einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen, wird in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgeführt. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens wird im übrigen in der 9. BImSchV geregelt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren). § 19 BImSchG ermöglicht bei bestimmten Anlagen die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens. Für welche Anlagen das normale und für welche das vereinfachte Verfahren durchgeführt wird, ist ebenfalls in der 4. BImSchV aufgeführt.

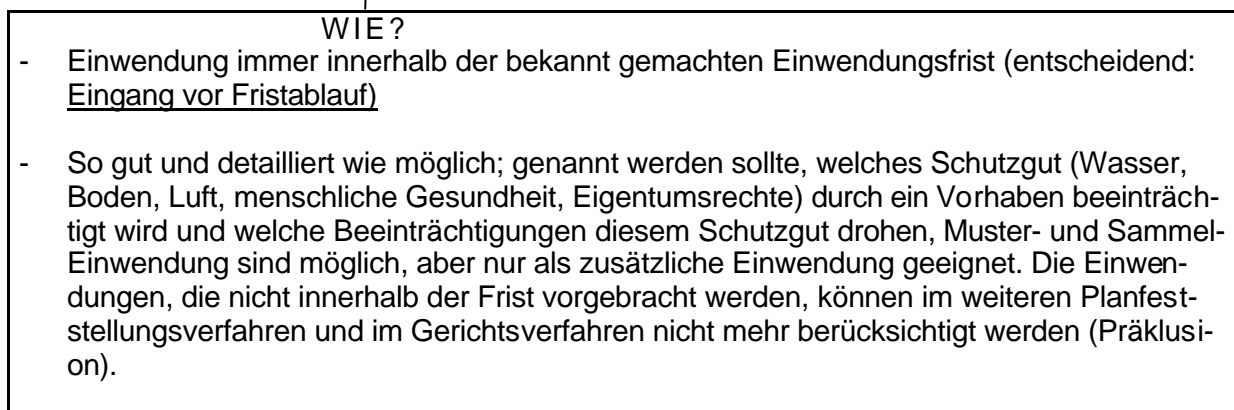
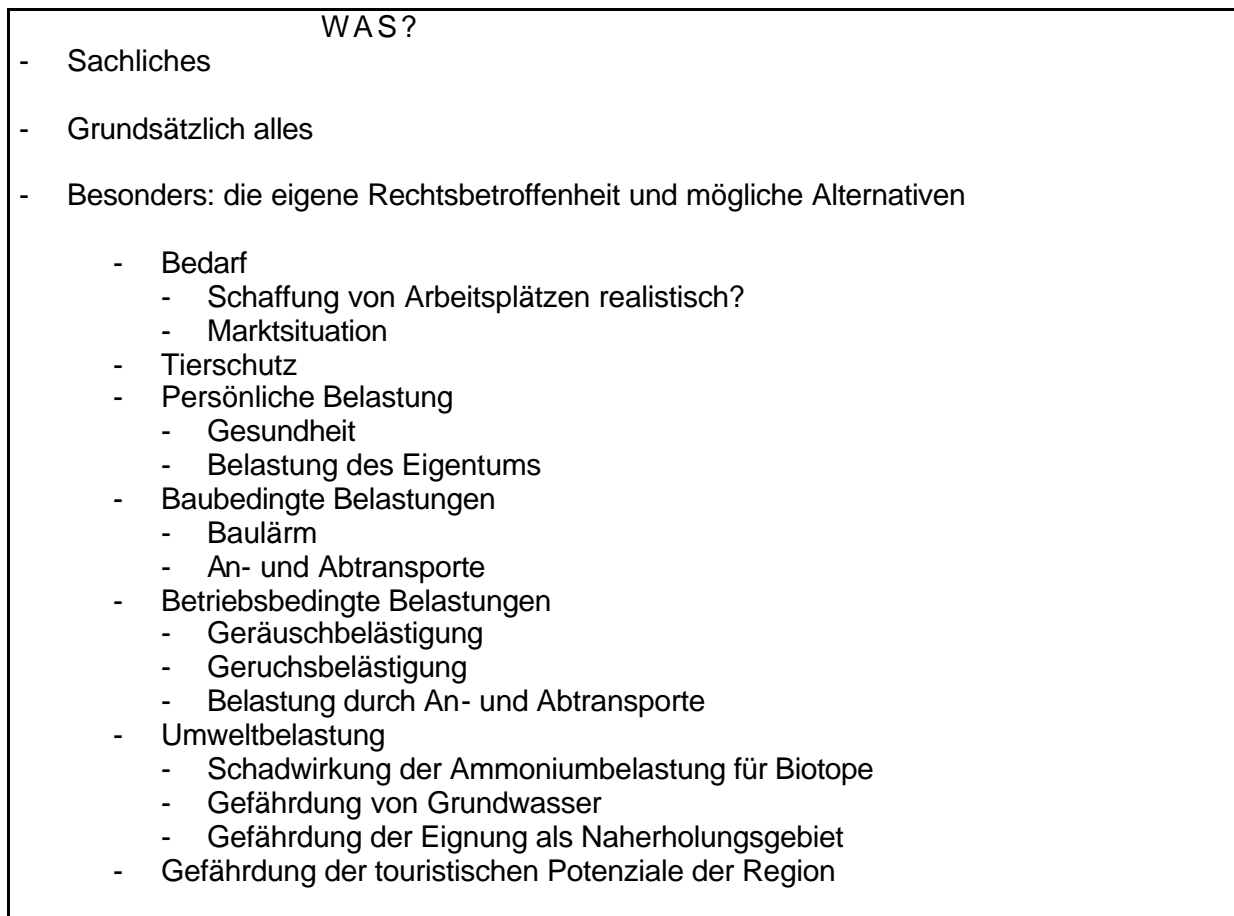
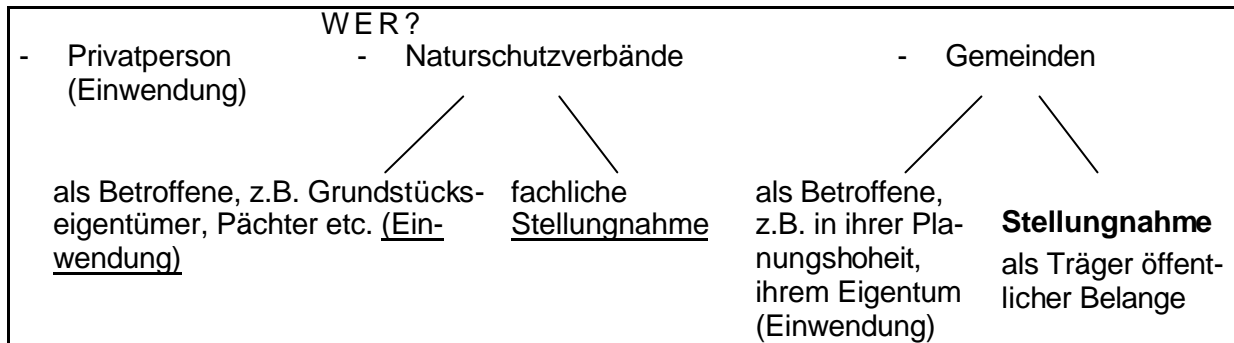
Verfahrensablauf einer Genehmigung nach BImSchG und 9. BImSchV

| Verfahrensschritte | |
|--------------------|--|
| 1 | Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde; Klärung des Umfangs der Antragsunterlagen, Beratung des Antragstellers durch die Genehmigungsbehörde (§ 2 der 9. BImSchV) |
| 2 | Umfang und Inhalt der Antragsunterlagen: Alles, was zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, auch alle naturschutzrelevanten Unterlagen (§ 4 und §§ 4a-e der 9. BImSchV) |
| 3 | Scoping-Termin , bei UVP-pflichtigen Anlagen; Behörde kann Sachverständige und Dritte hinzuziehen (§ 2a der 9. BImSchV) |

| | |
|----|---|
| 4 | Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die zuständige Behörde (§ 7 der 9. BImSchV) |
| 5 | Bekanntmachung des Vorhabens: Amtliches Veröffentlichungsblatt und örtliche Tageszeitungen (§ 8 der 9. BImSchV). Hinweis auf Ort und Zeit, wo und wann die Unterlagen einzusehen sind; Hinweis auf Einwendungsmöglichkeiten innerhalb der Einwendungsfrist; Hinweis auf Erörterungstermin |
| 6 | Auslegung der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und an einer Stelle in der Nähe des Vorhabenstandortes; Einsicht während der Dienststunden (§ 10 der 9. BImSchV) |
| 7 | Gleichzeitige Beteiligung anderer Behörden (§ 11 der 9. BImSchV) |
| 8 | Erhebung von Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist, also ein Monat und zwei Wochen, siehe § 10 Abs. 3 BImSchG) |
| 9 | Erörterungstermin: Nicht öffentlich, Teilnahmerecht für alle Einwender, Behörde kann aber weitere Personen und auch die Öffentlichkeit (Presse etc.) zulassen |
| 10 | Genehmigungsentscheidung; Zustellung des Genehmigungsbescheids auch durch öffentliche Bekanntmachung möglich (bei größeren Vorhaben der Regelfall). Achtung: Ab ordnungsgemäßer Bekanntmachung und zweiwöchiger Auslegung des Genehmigungsbescheids beginnt die Rechtsmittelfrist (1 Monat) für den Widerspruch zu laufen. |

Die Beteiligung - Wer äußert was wie?

In einer persönlichen Einwendung sollte man zum einen alles aufschreiben, was einen an der Planung des Vorhabens (hier der Schweinemastanlage) bzw. deren Inbetriebnahme stört, also Geruch, Verkehr, tierschutzfachliche Bedenken gegenüber der Massentierhaltung, Infektionsrisiko etc. Wichtig ist es, dass man etwaige individuelle oder besondere **Betroffenheiten** immer benennt. Beim Geruch beispielsweise sollte man unbedingt schreiben, wie weit das Wohnhaus von dem Anlagenstandort entfernt ist, wie es mit den Windrichtungen aussieht etc. Wenn man auf das Infektionsrisiko durch Keime eingehen will, sollte man, falls es das in der Familie gibt, darauf hinweisen, dass Allergiker oder eine sonstige empfindliche Person der Familie angehört (wobei die Einwendung unbedingt auch im Namen der dann besonders empfindlichen Person abgegeben werden muss). Bei den Verkehrsauswirkungen sollte man schreiben, wie nahe beispielsweise das Haus an einer der Hauptzufahrtstraßen steht. Immerhin wird im Sommer alle zwei bis drei Minuten ein großer Lkw dort vorbeifahren. Insgesamt ist es wichtig, dass alle diejenigen Dinge besonders genau aufgeschrieben werden, die einen persönlich und direkt betreffen.



Wohin mit den Einwendungen?

Einwendungen können nicht per Mail und auch nicht mündlich abgegeben werden. Dagegen sind Einwendungen per Fax gültig. Sie sind zu richten an eine der u.a. Ämter:

- Landesumweltamt Brandenburg, Berliner Straße 21-25, 14467 Potsdam, Telefax: 0331/2323-223.
- Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburger Land, Telefax: 039889-614-58
- Amt Gerswalde, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde, Telefax: 039887-758-30
- Amt Brüssow, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefax: 039742-860-15
- Amt Gramzow, Poststraße 23, 17291 Gramzow, Telefax: 039861-600-60
- Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark, Telefax: 039852-214
- Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Telefax: 03984-754199

Weitere Hinweise

Wurden alle Träger, Verbände und betroffenen Bürger beteiligt, wurden die Auslegefristen eingehalten und waren die Unterlagen vollständig? Einen zentralen Punkt stellt häufig die Frage dar, ob alle betroffenen Rechte gesehen und gerecht abgewogen wurden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Umweltbericht und andere naturschutzfachliche Prüfungen, wie der landschaftspflegerische Begleitplan, stellen einen weiteren Punkt dar, der genau geprüft werden sollte. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse ausreichend berücksichtigt wurden. Und zum anderen sollten die Grundlagendaten der Untersuchungen geprüft werden. Es kommt durchaus vor, dass bestimmte Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Biotop bei den Kartierungen zur UVP nicht mit erfasst werden. Naturschutzverbände sollten daher notfalls eigene Daten einbringen, insbesondere bei Rote Liste- oder FFH-Arten bzw. geschützten Biotopen:

- geltend gemachte Rechte formulieren (z.B. auch Rechte an Grundstücken)
- alle möglicherweise relevanten Aspekte erwähnen (z.B. FFH-Richtlinie¹, Spekulation über zukünftige Entwicklung, Erwähnung von Fachartikeln und Referenzbeispiele)
- evtl. ergänzende Stellungnahme vorbehalten, aber immer inhaltlich vortragen!
 - z.B. wenn die Unterlagen nicht vollständig eingesehen werden konnten
 - wenn noch Untersuchungen, Kartierungen etc. erforderlich sind
 - wenn Stellungnahme Dritter ausstehen

¹ Literaturhinweis: D. Teßmer (2002): „Der Lebensraumschutz nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“, 65 Seiten

Recht auf Akteneinsicht

Gute Informationen sind ein Mittel von größter Bedeutung, um die eigene Meinung bilden und qualifiziert vertreten zu können. Das gilt auch und erst recht in Planungs- und Zulassungsverfahren. Die Geheimniskrämerei vieler Behörden zeugt vielfach von Unsicherheiten und fehlender Rechtskenntnis – so manches Mal haben sie aber auch tatsächlich etwas zu verbergen.

Die beste Möglichkeit, in Planungsunterlagen Einsicht zu nehmen, ist während der Auslegefristen. Zu dieser Zeit werden zumindest die wichtigsten Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In diese, aber auch alle weiteren Unterlagen kann Einsicht (oder auch die Überlassung von Ablichtungen) nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) oder AIG beantragt werden.

Jeder Bürger hat nach dem brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, kurz AIG, das Recht, unabhängig von seiner Betroffenheit die Akten von Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzusehen. Dies gilt „soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.“ Das Recht auf Akteneinsicht muss in der Regel bei der aktenführenden Behörde beantragt werden. Auskünfte zur Akteneinsicht in Brandenburg erteilt das Büro des Landesbeauftragten für Datenschutz. (<http://www.lida.brandenburg.de>)

Ein weiteres Gesetz zur Beschaffung von Informationen ist das Umweltinformationsgesetz (UIG). Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es können prinzipiell alle Privatpersonen, Vereine, Bürgerinitiativen etc. Anträge bei einer mit Umweltaufgaben betrauten Behörde stellen. Der Antrag muss so konkret gestellt werden, dass die Behörde erkennen kann, welche Unterlagen notwendig sind. Diese können zum Beispiel Gutachten, Stellungnahmen, Umweltdaten oder Unterlagen zu geplanten oder durchgeführten Maßnahmen sein. Der Antragsteller kann wählen, in welcher Form (durch Akteneinsicht, als Kopie oder digital) er die Informationen erhalten möchte, sofern dies für die Behörde möglich ist und nicht unzumutbaren Aufwand erzeugt. Es können Gebühren erhoben werden, deren (voraussichtliche) Höhe bei der zuständigen Behörde erfragt werden kann. Eine „Kurzanleitung für die Informationsbeschaffung nach UIG“ gibt die folgende Übersicht:

Voraussetzungen:

- Anspruch kann erheben: natürliche und juristische (e.V., GmbH etc. Personen, Bürgerinitiativen etc. (BVerwG v. 25. 03.1999 – 7 C 21.98 – ZuR 1999, 277)
fraglich: nicht Gemeinden, Kreise etc., BVerwG v. 31.10.95 – 1 B 126.95
NVwZ 1996, 400
- Anspruch richtet sich gegen
 - **Behörden** mit (zumindest auch) Umweltaufgaben, z.B. jede Zulassungsbehörde für umweltrelevante Vorhaben
 - **Privatpersonen**, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Aufsicht von Behörden unterstellt sind.
- Anspruch richtet sich auf **Umweltinformationen**
Gutachten, Stellungnahmen, Daten über die Umwelt, über Umweltbeeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen etc.), über umweltrelevante Maßnahmen/Programme etc., z. B. auch finanzielle Förderung von Anlagen (BVerwG v. 25.03.1999 – 7 C 21.98 – ZuR 1999, 277 gegen OVG Lüneburg v. 19.11.1997 – 7 L 5672.96 – ZuR 1998, 85)
- Anspruch auf **antragsgemäße Bescheidung**
Antragsteller/in wählt die Form der Informationen (Akteneinsicht, Übersendung in Kopie/auf Diskette etc.) soweit nicht unzumutbar (BVerwG v. 06.12.1996 – 7 C 64.95 – ZuR 1997, 87)
Antrag muss hinreichend bestimmt sein (gewünschte Info benennen/umschreiben!)

Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs

- bei erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit u.ä.
- während strafrechtlichem/ordnungsbehördlichem Ermittlungs-/Gerichtsverfahren
nicht während „einfachen“ verwaltungsrechtlichen Verfahren, § 6 Abs. 1
- bei Gefahr erheblicher Beeinträchtigung der Umwelt etc.
- bei nicht abgeschlossenen/aufbereiteten Informationen, verwaltungsinternen Mitteilungen, Beratungen (nicht hinsichtlich der Beratungsgegenstände, etwa Gutachten, Stellungnahmen (OVG Schleswig v. 15.09.1998 – 4 L 139/98 – NVwZ 1999, 670)
- bei Beeinträchtigung von Privatinteressen durch Preisgabe personenbezogener Daten, geistigen Eigentums (Urheberrechte), als solcher erkenntlicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Einzelfallprüfung! – keine „Ausrede“) – aber Ausnahmen bei Informationen über rechtswidrige Umweltbelastungen (VGH Mannheim v. 10.06.1998 – 10 S 58.97 – ZuR 1999, 133)

Bei Beschränkung der Ausschlussgründe auf Teile der Informationen:
Anspruch auf die nicht ausgeschlossenen Teile!, § 4 Abs. 2

Entscheidung: Frist: 2 Monate

Kosten: nicht für Ablehnung, nicht zu hoch (EuGH v. 09.09.1999 – Rs. C 217/97 – ZuR 2000, 16) (300,- DM für Prüfung und Übersendung von 7 Kopien zu hoch – VG Braunschweig v. 05.08.1997 – 9 A 9448.98 – ZuR 1998, 159); nach Umweltinformationskostenverordnung des Bundes (vom 23.08.2001) auch mündliche und einfache schriftliche Auskünfte kostenfrei

bei Ablehnung oder Fristablauf ↓ ohne Entscheidung

Klage: vor dem **Verwaltungsgericht**
Kosten in der Regel nach „Auffangstreitwert“, d.h. 5.000,- EUR
(VG Berlin v. 17.09.1999 - 13 A 207.99 -)

Rechtsmittel – Welche Möglichkeiten gibt es?

Widerspruch (förmlicher Rechtsbehelf)

Gegen einen Verwaltungsakt kann in vielen Fällen Widerspruch erhoben werden. Das ist regelmäßig der so genannten Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen, die ein Verwaltungsakt enthalten muss. Ist eine solche vorhanden und korrekt, läuft eine Frist von einem Monat, innerhalb derer der Widerspruch bei der zuständigen Behörde eingegangen sein muss. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, handelt es sich entweder nicht um einen Verwaltungsakt oder die Frist verlängert sich auf ein Jahr. Ein Widerspruch kann nur gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden, der eigene Rechte des/der Widerspruchsführers/in verletzt oder verletzen kann. Die Voraussetzungen eines erfolg versprechenden Widerspruchs können hier schon deswegen nicht im einzelnen geschildert werden, weil sie sich nur im Einzelfall beurteilen lassen. Widersprüche können kostenpflichtig sein. Ob und in welcher Höhe Kosten entstehen, kann bei der zuständigen Behörde erfragt werden.

Fachaufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerde (formloser Rechtsbehelf)

Bei der Fachaufsichtsbeschwerde kann eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Entscheidung einer Verwaltung veranlasst werden. Sie wird bei der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde gestellt, dies ist in der Regel die übergeordnete Behörde/Instanz. Beispielsweise wäre das MLUV bei einer Fehlentscheidung der Genehmigungsbehörde im Landesumweltamt zuständig.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich speziell gegen einen bestimmten Mitarbeiter einer Behörde, dessen Verhalten überprüft werden soll. Sie wird an den zuständigen Vorgesetzten gerichtet. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann man zwar gegen einen Bearbeiter vorgehen, allerdings wird dadurch nicht die konkrete Entscheidung angegriffen; diese hat weiterhin Bestand.

Klage

Gegen Verwaltungsakte, wie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, kann Klage erheben, wer in seinen/ihren eigenen Rechten verletzt ist und – soweit gesetzlich vorgesehen – das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt hat. Eine Verletzung in eigenen Rechten kann etwa vorliegen, wenn unzumutbare Lärmbelastigungen zugelassen werden, Eigentum zu Unrecht in Anspruch genommen wird etc.. Eine Ausnahme gilt auch insoweit für die Naturschutzverbände: sie können die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Klage geltend machen, soweit ihnen ein Klagerecht gesetzlich zugebilligt wurde. Die Klagevoraussetzungen können auf engem Raum nicht im einzelnen geschildert werden. Im Ernstfall sollte eine rechtliche Beratung gesucht werden.

Die Kosten für Prozess und Anwälte können eine beträchtliche Höhe erreichen und müssen bei einem negativen Ausgang des Verfahrens selbst getragen werden. Es ist also ratsam die Aussichten eines Gerichtsverfahrens vor der Einreichung der Klage sehr genau zu prüfen und die Finanzierung der Kosten sicher zu stellen.

Petition

Das Petitionsrecht ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht (Art. 17 GG, Art. 24 BbgVerf), mit der man sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Anregung, Kritik oder Beschwerde an den Bundestag, den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften (Gemeinden, Kreise, Städte) und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle wenden kann. „Es besteht ein Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist“ (Art. 24 BbgVerf). Für Petitionen an den Landtag Brandenburg gilt das Petitionsgesetz (PetG). Über die dem Landtag zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Landtages bestehender, für diesen besonderen Zweck eingesetzter Petitionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann die Petition zur endgültigen Beschlussfassung dem Plenum des Landtages vorlegen. Eine Fraktion des Landtages oder zehn seiner Mitglieder können beantragen, dass eine Petition im Plenum des Landtages entschieden wird.

Hinweise, Quelle und Rückfragen

Einen Leitfaden für das Vorgehen gegen Massentierhaltungsanlagen findet man auf der Website von Rechtsanwalt Peter Kremer unter www.peter-kremer.de, unter „Rechtsgebiete „Massentierhaltung“.

Rechtsanwalt Peter Kremer vertritt Betroffene und Naturschutzverbände im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Schweinemastanlage Hassleben.
Adresse: Heinrich-Roller-Str. 19 in 10405 Berlin; Tel. 030/288 76 783.

Die Inhalte des vorliegenden Hintergrundpapier basieren zu einem großen Teil auf dem Leitfaden Bürgerbeteiligung. Er bietet neben rechtlichen Hinweisen auch Anregungen für die politische und Öffentlichkeitsarbeit von Bürgerinitiativen und Naturschutzverbänden (www.Landesbuero.de).

Aktuelle Informationen zur geplanten Schweinemastanlage Haßleben findet man auf der Internetseite www.uckergruen.de.

Für Rückfragen zum Hintergrundpapier steht Rüdiger Herzog zur Verfügung: 030/227-71866.